

Plettenberger KulTour GmbH  
Grünestr. 12  
58840 Plettenberg  
Tel.: 02391-923336  
E-Mail: s.eick@plettenberg-kultour.de  
t.broemme@plettenberg-kultour.de

### **Teilnahmebedingungen für die Plettenberger Woche vom 28.08. – 30.08.2020**

#### 1. Veranstalter

Veranstalter der Plettenberger Woche ist die Plettenberger KulTour GmbH.

#### 2. Veranstaltungszweck

Die Plettenberger Woche ist ein Stadtfest im Innenstadtbereich mit kulturellen Veranstaltungen aus verschiedenen Kunstsparten. Es ist erwünscht, dass sich die in Plettenberg ansässigen Vereine und Schulen, sowie Privatpersonen und Geschäfte an der Plettenberger Woche beteiligen.

#### 3. Zulassung von Verkaufs- und sonstigen Ständen

Da zwischen der Plettenberger KulTour GmbH und den Firmen Veltins und der Fa. WGS eine Vertragsvereinbarung der Getränke- und Produktabnahme besteht, werden nur Stände zugelassen, welche von der Fa. WGS aus Bad Fredeburg beliefert werden. Die Standbetreiber sind verpflichtet, (Plastik) Becher von der Fa. WGS zu beziehen. Am Ende der Veranstaltung sind die Fehlbestände an Bechern gemeinsam von allen Getränkeständen auszugleichen. (Ausnahme hiervon sind die Stände Schleusigen und Bludenz). Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns eine Konventionalstrafe und einen sofortigen Platzverweis vor. Zugelassen sind Imbiss-, Getränke-, und sonstige Verkaufsstände, Info- und Aktionsstände, sowie Fahrgeschäfte. Zur Inanspruchnahme eines Stellplatzes während der Plettenberger Woche sind in nachstehender Reihenfolge berechtigt:

3.1 Vereine, sonstige Personenverbände, Freundeskreise, Einzelpersonen und Gewerbetreibende, die Beiträge zu den jeweiligen Schwerpunktthemen leisten.

3.2 Vereine aus dem Stadtgebiet Plettenberg.

3.3 Sonstige Personenverbände, Einzelpersonen und Gewerbetreibende aus dem Stadtgebiet Plettenberg.

3.4 Ortsfremde Vereine, sonstige Personenverbände, Einzelpersonen und Gewerbetreibende

Voraussetzungen für die Berücksichtigung ist in allen Fällen ein ansprechendes äußeres Erscheinungsbild des Standes.

Die maximale Größe des Standes wird auf 6x3m begrenzt. Hinsichtlich der Imbiss- und Getränkestände ist eine Ausweitung nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter aufgrund der begrenzten Stellfläche in der Innenstadt möglich.

Unabhängig von der vorstehenden Rangfolge sind Gewerbetreibende, die Anlieger der Fußgängerzone sind, berechtigt vor ihren Geschäften ihr übliches Warensortiment bzw. Werbeaktionen anzubieten. Bei Überangeboten einer Ware oder Leistung richtet sich die Vergabe eines Standplatzes nach der Reihenfolge der Bewerbung.

**Ein Anspruch und Zulassung auf einen bestimmten Standplatz bestehen nicht.**

#### 4. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist 01.06.2020.

#### 5. Anmeldung

Mit der Bestätigung im Online-Formular werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

#### 6. Säuberung von Flächen

Die Standbetreiber sind verpflichtet, die Flächen vor und hinter ihrem Stand, sowie die Flächen neben ihrem Stand selbst sauber zu halten und anfallenden Müll am Ende jedes Veranstaltungstages selbst zu den entsprechenden Müllcontainern zu bringen.

#### 7. Aufbau

Die Stände sind bis 28.08.2020, 12.00 Uhr, aufzubauen. Ist der Platz bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen, wird er freigegeben.

#### 8. Widerrufsmöglichkeiten

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

8.1 bei Vergleich zur Anmeldung geänderter Waren bzw. Leistungsangebot.

8.2 Bei Änderung des Standes.

8.3 Bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der KulTour GmbH während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit.

#### 9. Erhebung von Umlagen

Art des Standes	€	gesamte Plettenberger Woche
Getränke- und Imbissstand	250€	
Sonstige Verkaufsstände	70€	
Fahrgeschäfte	auf Anfrage	
Getränke-, Imbiss-, sonstige Verkaufsstände für karitative Zwecke, Stände der Partnerstädte	0€	
Verkaufsstände von Gewerbetreibenden der Fußgängerzone, die ihre übliche Ware vor ihren Geschäften anbieten	0€	

Bestimmend für die Zuordnung in einer Umlagengruppe ist

das überwiegende Angebot. Die Umlagegruppe kann den steigenden Kosten für Reinigung usw. angepasst werden. Die Umlage ist eine Woche nach Zuteilung der Anmeldebestätigung fällig. Eine Stellfläche ist erst dann zugeteilt, wenn die Umlage der Zahlungsfrist entrichtet ist.

#### 10. Auflage der örtlichen Ordnungsbehörde

10.1 Sofern Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist hierfür eine besondere Erlaubnis nach § 12 des Gaststättengesetzes rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt, Zimmer 021, zu beantragen.

10.2 An Ständen, an denen Alkohol ausgeschenkt wird, ist mindestens ein nicht alkoholisches Getränk deutlich billiger als alkoholische Getränke anzubieten. Dies ist auf der Preistafel besonders herauszustellen.

10.3 Alle Personen, die gewerbsmäßig mit der Zubereitung, Herstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln in loser Form und der Zubereitung von Speisen beschäftigt sind, müssen ein gültiges Gesundheitszeugnis gemäß § 17/18 Bundesgesetzbuch besitzen.

Lebensmittel in diesem Sinne sind:

- a) Backwaren mit nicht gebackener Füllung oder Auflage
- b) Eisprodukte
- c) Erzeugnisse aus Fisch, Krusten-, Schalen-, oder Weichtieren
- d) Feinkostsalate, Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaise, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefe
- e) Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch
- f) Milch und Erzeugnisse aus Milch;
- g) Säuglings- und Kleinkindernahrung;
- h) Speiseeis und Speisehalberzeugnisse.

10.4 Verkaufsstände, in denen Gase oder Dämpfe entstehen, müssen Vorrichtungen haben durch die Gase und Dämpfe von der Stelle der Entstehung abgesaugt und ins Freie bzw. in entsprechenden Reinigungsanlagenabgeführt werden.

Bei der Verwendung von Flüssiggas für Heiz- oder Kochzwecke sind die Flaschen mit mehr als 14 kg Füllgewicht außerhalb der Verkaufsstände (Verkaufswagen) aufzustellen. Im Freien aufgestellte, bewegliche Flüssiggasflaschen müssen gegen Zugriff Unbefugter (z.B. durch abschließbare Flaschenschränke aus nicht brennbaren Werkstoffen) gesichert sein. Flaschengetränke müssen im oberen Teil des Schrankes und unmittelbar über dem Fußboden eine Lüftungsanlage von mindestens 1/100 der Bodenfläche haben. Es dürfen nur für Winterbetrieb zugelassene Regler benutzt werden. Die Bescheinigung über die vorgeschriebene Dichtheitsprüfungen der Gasleitungen sind am Betriebshof aufzubewahren.

10.5 Back-, Grill- und Imbissstände müssen mit einem geschlossenen Fußboden ausgestattet sein, der geeignet ist abtropfende und abspritzende Öle und Fette vollständig aufzufangen. Das Pflaster um die Stände ist von Öligen und fettigen Rückständen jeglicher Art vollständig zu befreien.

An allen Grill- und Imbissständen müssen funktionsfähige und zugelassene Feuerlöscher in greifbarer Nähe bereitstehen.

Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, die in Verbindung mit der Sondernutzung auftreten, sind von Ihnen vorzuhalten. Die Leerung dieser Behälter übernimmt der Standbesitzer.

10.6 Wasser, Waschanlagen und sonstige Flüssigkeiten müssen vollständig aufgefangen werden.

10.7 Für Rettungsfahrzeuge (z.B. Krankenwagen, Feuerwehr, Polizei) sind Flucht und Rettungswege unbedingt freizuhalten.

10.8 Die Stände sind so auszurichten, dass die Grundstücksein- und Ausfahrten sowie die Haus- und Geschäftszugänge nicht verstellt werden und der zugelassene Lieferverkehr für die Anlieger stattfinden könne

10.9 Gewerbliche Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass am Stand in deutlich lesbarer Schrift und gut sichtbar ein Firmenschild angebracht wird, auf dem Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und Anschrift vermerkt sind.

10.10 Die pfeilgebotenen Waren und Dienstleistungen sind entsprechend der Preisanfrage auszurichten.

10.11 Fliegende Bauten dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde diese Anlagen abgenommen hat. Hiervon unberührt sind untergeordnete Bauten (z.B. Stände, Buden), die eine überbaute Fläche von 30m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 5m nicht überschreiten oder die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben.

#### 11. Bedingungen

11.1 Der Stand und sonstige zum Stand gehörende Einrichtungen dürfen an den Leuchtmasten und Bäumen nicht verankert oder befestigt werden.

11.2 Für Schäden, die der Stadt Plettenberg oder Dritten aus vorstehender Nutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmer. Sie haben die Stadt Plettenberg von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen dies wegen solchen Schadens gelten gemacht werden. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen und auf Verlangen dem Veranstalter nachzuweisen.

11.3 Kabel und Versorgungsleitungen sind vom Standbetreiber mit einer Gummimatte gegen Stolper- und Sturzgefahr ab-zudecken.

11.4 Anordnungen der Bediensteten der Stadtverwaltung und der Polizei ist Folge zu leisten.

